

§ 1 Allgemeines

Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers (Fa. agriKomp GmbH) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen. Eine Gegenbestätigung des Käufers ist nicht erforderlich. Abweichende Bedingungen des Käufers, die von dem Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für diesen unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers dessen Bestellung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, sind in den Verträgen und diesen Bedingungen festgelegt.
- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Die Vertretervollmacht reicht nicht über den Schrifttext des Bestellscheins hinaus; sie umfasst insbesondere nicht die Bevollmächtigung für Kreditzusagen.
- Soweit nichts anderes angegeben ist, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage nach Angebotstag. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer, als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 3 Umfang der Lieferpflicht

- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Konstruktionsänderungen, welche den Gegenstand nicht verschlechtern, sowie Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes sind ohne vorherige Ankündigung möglich.
- Der Verkäufer ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

§ 4 Preis

- Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ab Lager bzw. ab Werk des jeweiligen Herstellers. Hinzu kommen die evtl. Verpackungskosten sowie die jeweils geltende Mehrwertsteuer.
- Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung ungehinderten Verkehrs.
- Für Nachbestellungen gelten die Preise des ersten Geschäfts nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer.
- Werden Zahlungen gestundet oder nach dem Fälligkeitsdatum geleistet, so werden ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf.
- Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers.
- Die Zurückbehaltung der Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit diese Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Bei Zahlungen mit Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn Scheck oder Wechsel eingelöst sind.
- Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels oder erhält der Verkäufer konkrete Hinweise auf die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers, so ist er berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
- Für Zahlungen des Käufers, welche nicht unmittelbar an die Firma agriKomp GmbH oder eine ausdrücklich bevollmächtigte Person geleistet werden, übernimmt der Verkäufer hinsichtlich des Zahlungseingangs keine Haftung.

§ 6 Lieferfrist – Verzug

- Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschluss – im eigenen Werk oder beim Unterlieferanten – sowie höhere Gewalt verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das Gleiche tritt ein, wenn behördliche und sonstige für die Ausführungen von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglich einvernehmlicher Änderung der Bestellung.
- Für den Fall, dass ein von dem Verkäufer zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Be-

stimmungen nach Maßgabe folgender Ziff. 4 u. 5.

- Der Käufer kann in solchen Fällen für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von höchstens 0,5 v. H. des Lieferwertes verlangen, maximal jedoch nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt.
- Eine weitergehende Haftung für einen vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 7 Gefahrübergang – Versand

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

§ 8 Garantie – Gewährleistung / Haftung

A. Verträge mit Unternehmern

- Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, so ist der Verkäufer unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nachlieferung bzw. Nachbesserung verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nachlieferung bzw. Nachbesserung berechtigt ist. Der Käufer hat eine angemessene Frist zur Nachlieferung bzw. Nachbesserung zu gewähren. Nach Wahl des Verkäufers kann die Beseitigung des Mangels an der gelieferten Ware (Nachbesserung) oder die Lieferung einer neuen Ware (Nachlieferung) erfolgen. Der Verkäufer trägt im Falle der Nachlieferung bzw. Nachbesserung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
- Weitere Ansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nachlieferung bzw. Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Die Nachlieferung bzw. Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- Die Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile ihm auf Verlangen zuzusenden.
- Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, durch den Verkäufer, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Die weiteren

Pflichten des Verkäufers aus dieser Gewährleistungsregelung bleiben hiervon unberührt. Die Mängelhaftungsfrist des § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke, sowie Sachen die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet worden sind, und deren Mangelhaftigkeit verursacht haben bleibt unberührt. Individualvertragliche Vereinbarungen sind vorrangig.

6. Der Verkäufer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, von dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von S. 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Verkäufers, von dessen gesetzlichen Vertretern oder von dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verkäufer nach der gesetzlichen Bestimmung. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Verkäufer, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem bezüglich der Ware oder Teile der Selben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie gegeben wurde, haftet der Verkäufer auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
7. Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die von ihm durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; unberührt bleibt hiervon die sonstige in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung des Verkäufers. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Die Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von durch die Lieferanten, deren gesetzliche Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Verkäufer oder der gesetzliche Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn die Erfüllungsgehilfen des Verkäufers vorsätzlich gehandelt haben.

B. Verträge mit Verbrauchern

1. Soweit ein von dem Verkäufer zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt, ist der Verkäufer unter Ausschluss der Rechte des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nachlieferung bzw. Nachbesserung verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nachlieferung bzw. Nachbesserung berechtigt ist. Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Frist

zur Nachlieferung bzw. Nachbesserung zu gewähren.

2. Während der Nachlieferung bzw. Nachbesserung ist die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Die Nachlieferung bzw. Nachbesserung gilt mit dem 2. vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nachlieferung bzw. Nachbesserung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
3. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nachlieferung bzw. Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
4. Der Verkäufer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile der Selben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware antreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
5. Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Kardinalpflicht betrifft. Das Gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz anstatt der Leistung zustehen. Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
6. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung des Verkäufers gemäß der sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 9 Folgen der Nichterfüllung des Käufers

Wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Kaufgegenstand abzunehmen, nicht erfüllt und er mit der Annahme in Verzug kommt, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und als pauschalierten Schadensersatz einen Betrag in Höhe von 25 % der Kaufsumme zu verlangen.

§ 10 Rücktrittsrecht des Käufers

Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gegebene angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangel fruchtlos hat verstreichen las-

sen, oder wenn die Nachbesserung bzw. die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes zur Nachlieferung unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Verkäufer nachgewiesenen Mangels von ihm verweigert wird; alle anderen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 11 Rücktrittsrecht des Verkäufers

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen auf Kontokorrent, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) im Eigentum des Verkäufers. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z. B. Zahlungsverzug, hat der Verkäufer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle dieser unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Verträgen mit Unternehmern

1. Der Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Ort der Hauptniederlassung des Verkäufers.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.